

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 S-LSG

S-LSG - Salzburger Landessicherheitsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.04.2023

(1) Verboten sind:

- 1. die Ausübung der Prostitution (§ 1 Z 1) außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
- 2. die Anbahnung der Prostitution (§ 1 Z 2) außerhalb behördlich bewilligter Bordelle;
- 3. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden außerhalb behördlich bewilligter Bordelle an Personen, die dort die Prostitution anbahnen oder ausüben;
- 4. die auffällige Kennzeichnung oder Beleuchtung von Bordellen sowie die Anbringung von Werbeanlagen jeder Art zur Ankündigung von Bordellen;
- 5. die Ausübung der Prostitution durch offenkundig schwangere Personen;
- 6. die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung von Räumen oder Gebäuden an offenkundig schwangere Personen zum Zweck der Ausübung der Prostitution.
- (2) Ein Bordell darf nur mit Bewilligung der Gemeinde betrieben werden.

In Kraft seit 01.06.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$